

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz

Eine neue Adresse für Obermühlbach Identitätsstiftende Bezüge zueinander generieren eine „Neue Mitte“



Das Dorf Obermühlbach gehört zur Gemeinde Frauenstein und liegt auf ca. 616 Höhenmeter. Durch die Nähe zur Bezirkshauptstadt St. Veit/Glan entwickelt sich Obermühlbach zu einer beliebten Wohngegend. Aufgrund des akuten Platzmangels wurde ein geladener Architekturwettbewerb für den Um- und Zubau des Rüsthauses seitens der Gemeinde ausgelobt. Scheiberlammer Architekten konnten das Verfahren für sich ent-

scheiden, indem sie das Ensemble von Kirche und Volksschule durch einen präzise gesetzten Baukörper ergänzen. Das neue Rüsthaus mit Mehrzwecksaal ist ein vielfältig bespiel- und nutzbarer Gebäudetypus und dient zugleich als Treffpunkt für die Bevölkerung. Neben der Nutzung als Schulungsraum für die Feuerwehr Obermühlbach-Schaumboden bietet der neue Multifunktionsaal die Möglichkeit, das Gemeinschaftsleben im Dorf zu stärken und dient auch als zentraler Versammlungsort für die Vereine.

Zusätzlich entsteht ausgehend vom Feuerwehrhaus ein neuer Dorfplatz für die Gemeinde Frauenstein – Obermühlbach. Die „Neue Mitte“ vermittelt zwischen den öffentlichen Einrichtungen – Pfarrkirche, Volksschule und Rüsthaus. Der neue Dorfplatz kann mit unterschiedlichen öffentlichen

Funktionen bespielt werden. Zusätzlich ist ein barrierefreier Zugang zur Pfarrkirche geschaffen worden.

Entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsanforderungen (Feuerwehr – Multifunktionsraum) ist der Baukörper barrierefrei gestaltet und in zwei unterschiedlich hohe Volumina strukturiert. Die Fahrzeughalle der Feuerwehr markiert den städtebaulichen Hochpunkt. Der Mehrzwecksaal und Jugendraum orientieren sich an den Traufhöhen der Nachbargebäude.

Das Gebäude ist so organisiert, dass es umseitig, über alle vier Fassaden mit der Umgebung kommuniziert und keine Gebäuderückseite aufweist. Im Norden gelangt man in den Jugendraum und in das Rüsthaus. Im Westen bleiben der Vorplatz und die Ausfahrtstore der Feuerwehr situiert. In Richtung der Volksschule/Kirche im Süden und dem Sportplatz im Osten vermittelt der niedrigere Gebäudeteil (Mehrzweckraum, Jugendraum, Terrasse). Die Hauptzugänge zur Feuerwehr und zum Mehrzwecksaal orientieren sich zum Dorfplatz hin. Die Neustrukturierung beruhigt das Ensemble und ordnet die unterschiedlichen Nutzungen.

Das nahezu quadratisch proportionierte Gebäude ist als Mischbauweise konzipiert. Die Fahrzeughalle wurde gänzlich in robustem Stahlbeton ausgeführt. Um die Fahrzeughalle wird in konstruktiver Holz-Riegelbauweise der niedrigere Gebäudeteil mit Multifunktionsraum inklusive Nebenräume angebaut. Die Fassadengestaltung ordnet sich der umgebenden Bebauung unter. So ist die äußere Gebäudehülle verputzt ausgeführt, die rückspringenden und überdachten Zugangsbereiche sind umseitig mit einer Lärchenschalung versehen. Passend dazu sind auch die Fenster in Lärche ausgeführt. Im Innenraum sind sämtliche Wandoberflächen und Möbel aus Fichtenholz hergestellt.

Unterlassene Anführung eines akademischen Titels durch eine Gemeinde

Gemäß § 88 des Universitätsgesetzes 2002 hat jede Person, welche von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen zu führen. Ist der akademische Titel im Personenstandsregister und in öffentlichen Urkunden eingetragen, so ist dieser auch von den Behörden im Schriftverkehr anzuführen.

Den Ausgangspunkt für diesen Beitrag bildet eine Beschwerde an die Volksanwaltschaft (vgl. Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag 2020-2021, Punkt 2.2.2.):

Die Beschwerdeführerin wandte sich an die Volksanwaltschaft mit dem Vorwurf dahingehend, dass eine Gemeinde es unterlassen habe, im Schriftverkehr mit ihr den akademischen Grad der Beschwerdeführerin anzuführen. Die Volksanwaltschaft stellte bereits im Jahr 2018 in einem gleichgelagerten Fall in derselben Gemeinde einen derartigen Missstand fest. Mit der Begründung, dass der Gemeinde spätestens seit der Eintragung des akademischen Titels in das Melderegister im Jahr 2008 dieser bekannt sein musste, stellte die Volksanwaltschaft nunmehr neuerlich einen Missstand in der betroffenen Gemeindeverwaltung fest.

Einleitend ist festzuhalten, dass sich gemäß Art 148a des Bundesverfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 222/2022, jeder bei der Volksanwaltschaft wegen

behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes [...], insbesondere wegen einer behaupteten Verletzung in Menschenrechten, beschweren kann, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.

Durch eine landesverfassungsgesetzliche Regelung können die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Das Land Kärnten hat von dieser Möglichkeit in Art 72a der Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl Nr 85/1996 idF LGBl Nr 83/2022, Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Kärnten festgelegt. Das bedeutet, dass sich auch Bürger:innen einer Kärntner Gemeinde an die Volkswirtschaft wenden können.

Nachfolgend darf die Rechtslage im Hinblick auf die Eintragung und Führung eines akademischen Titels näher erläutert werden:

1. Österreichisches Studienrecht

Nach § 88 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002 idF BGBl. I Nr. 177/2021, haben Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen, wobei der akademische Grad auch mit geschlechtsspezifischen Zusatz (zB „Mag.^a“) geführt werden darf.

Für Inhaber:innen akademischer Grade inländischer oder ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen gehört dazu gemäß § 88 Abs. 1a UG auch das Recht, die Eintragung in öffentliche Urkunden in abgekürzter Form ohne geschlechtsspezifischen Zusatz zu verlangen.

Für österreichische akademische Grade legt § 88 Abs. 2 UG fest, dass Diplom-, Magister- und Doktorgrade voranzustellen sind, Bachelor- und Mastergrade sowie „PhD“ sind dem Namen nachzustellen. Dies gilt auch für akademische Grade, die in den heutigen EU- und EWR-Staaten vor deren Beitritt zur EU bzw. zum EWR erworben wurden.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur für akademische Grade, die von öffentlichen Universitäten, sondern auch für solche, die von Privathochschulen und von Fachhochschulen verliehen werden. Unter „anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen“ versteht man Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife bzw. die künstlerische Eignung voraussetzt und die in ihrem Sitzstaat als postsekundäre Bildungseinrichtungen anerkannt sind (§ 51 Abs. 2 Z 1 UG sowie § 4 Abs. 2 FHStG). Akademische Grade sind allerdings nur solche, die aufgrund des Abschlusses von Studi-



Foto: Adobe Stock

enprogrammen verliehen werden und als akademische Grade anerkannt sind. Deshalb steht bei Ehrentitel, wie beispielsweise „Dr. h.c.“, kein Recht auf Eintragung zu.

Darüber hinaus sind auch die akademischen Grade im Zusammenhang mit Lehrgängen universitären Charakters (§ 124 Abs. 6 und 6a UG in Verbindung mit § 28 des Universitäts-Studiengesetzes – UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997 idF BGBl. I Nr. 81/2009) einzutragen, obwohl diese Institutionen nicht zu anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zählen.

2. Österreichisches Personenstandsrecht

Nach dem Personenstandsgesetz,

BGBl. I Nr. 16/2013 idF BGBl. I Nr. 104/2018, ist der Personenstand die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Die nach dem Personenstandsgesetz geregelten Personenstandsangelegenheiten sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 des Personenstandsgesetzes zählen auch akademische Grade zu den allgemeinen Personenstandsdaten. Nach § 37 Abs. 2 leg.cit. sind akademische Grade auf Verlangen im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) ein-



Foto: Adobe Stock

zutragen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften (zB nach § 88 UG) besteht.

3. Österreichisches Urkundenrecht

§ 6 der Personenstandsverordnung – PStV, zum Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 629/1983 idF BGBl. II Nr. 287/2012, definiert darüber hinaus das Recht auf Eintragung vonseiten des Urkundenrechts; somit ist jeder von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehene akademische Grad in abgekürzter Form, der aus der Verleihungsurkunde hervorgeht, einzutragen. Ist in der Verleihungsurkunde keine abgekürzte Form enthalten, so hat die Eintragung in geeigneter abgekürzter Form zu erfolgen.

Nach § 6 der Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006 idF BGBl. II Nr. 325/2021, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 88 UG die Eintragung von akademischen Graden zulässig. Amts-, Berufs- und Ehrentitel werden hingegen nicht eingetragen.

4. Internationales Recht

Im Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999, ist die Anerkennung akademischer Grade zu Zwecken der Führung geregelt. Darüber hinaus haben Angehörige der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung in einem Mitgliedstaat erfüllen, gemäß Art 54 der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, das Recht, ihre im Heimat- oder

Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zu führen. Hinsichtlich des Rechts zur Führung akademischer Titel wird in diesen Fällen jedoch auf die jeweils geltenden innerstaatlichen Vorschriften verwiesen.

Darüber hinaus besteht eine Vielzahl an Abkommen zwischen der Republik Österreich und anderen Staaten über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, zB mit der Schweizer Eidgenossenschaft (Abkommen BGBl. Nr. 678/1994) oder der Volksrepublik China (Abkommen BGBl. III Nr. 80/2006).

5. Weitere Rechtsvorschriften

Auch andere Rechtsvorschriften enthalten ähnliche Bestimmungen; beispielsweise sieht § 365a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022, die Eintragung natürlicher Personen, die in der Funktion als Gewerbeinhaber, Fortbetriebsberechtigte, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer tätig sind, in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) vor; demnach hat die zuständige Behörde nach § 365a Abs. 1 Z 3 leg.cit. auch akademische Grade, akademische Berufsbezeichnungen sowie Standesbezeichnungen einzutragen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass Personen, welchen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht haben, diesen akademischen Titel zu führen und in das Personenstandregister sowie in öffentliche Urkunden eintragen zu lassen. Behörden sind bei Führung und Eintragung eines akademischen Titels auch verpflichtet, diesen im Schriftverkehr mit den jeweiligen Personen anzuführen.



Christina Huber-Magedin, LL.M.(WU) ist Juristin in der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung

Foto: Privat

Landesrechnungshof und Gemeinden 2022



Seit April 2018 sind die 132 Kärntner Gemeinden (und Unternehmen, an denen Gemeinden zu mindestens 50 Prozent beteiligt sind) im Prüffokus des Landesrechnungshofs. Im Jahr 2022 veröffentlichte der Kärntner Landesrechnungshof drei Berichte zu Überprüfungen in Kärntner Gemeinden. Mit seinen Berichten möchte der Landesrechnungshof die Gemeinden dabei unterstützen, die öffentlichen Gelder bestmöglich für die Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Vorschulische Kinderbetreuung in ausgewählten Gemeinden

Der Kärntner Landesrechnungshof überprüfte die Organisation sowie die Finanzierung der vorschulischen Kinderbildung und -betreuung in den sieben Gemeinden Dellach, Diex, Feistritz im Rosental,

Ferndorf, Gnesau, Malta und Gmünd.

Das gemeinsame Kinderbetreuungscenter der Gemeinden Malta und Gmünd, das aus einem Kindergarten und einer Kindertagesstätte mit mehreren Gruppen besteht, sieht der Landesrechnungshof als positives Beispiel. Gemeindeübergreifende Kinderbetreuungseinrichtungen mit mehreren Gruppen und einer höheren Auslastung bieten Eltern und Kindern längere Öffnungszeiten, weniger Schließtage sowie vielfältigere Zusatzangebote. Bei Personalausfällen steht den Einrichtungen durch gemeindeübergreifende Kooperationen zudem ein gemeinsamer Pool mit fachlich qualifiziertem Personal zur Verfügung.

Die Öffnungszeiten und die Anzahl der Schließtage der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen sind wichtige Kennzahlen für die bedarfsorientierte Verfügbarkeit der angebotenen Kinderbetreuung. Der Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf (VIF) gibt mit den VIF-Kriterien einen klaren Maßstab für Öffnungszeiten vor. Dieser sieht Öffnungszeiten von 47 Wochen im Jahr und 45 Stunden je Woche vor, wobei die



Foto: LRH

Einrichtung von Montag bis Freitag und an vier Tagen zumindest 9,5 Stunden geöffnet sein muss. Darüber hinaus muss ein Mittagessen angeboten werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Bedarf an Öffnungszeiten und Ferienbetreuungen regelmäßig zu erheben und das Angebot anzupassen, um ausreichend Betreuungsangebot für berufstätige Eltern sicherzustellen.

Um Eltern bestmöglich über die Angebote zu informieren, sollten die Informationen zu den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen auf den Websites der Gemeinden verbessert werden.

Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau überprüfte der Landesrechnungshof aufgrund eines Prüfauftrages des Kärntner Landtages.¹ Dabei lagen insbesondere die Schuldenentwicklung, das Projekt zur Neugestaltung des Rathausplatzes und Grundstückstransaktionen im Fokus.

Im Rahmen des Projektes zur Neugestaltung des Stadtkerns erneuerte die Stadtgemeinde im Jahr 2019 den Bereich Rathausplatz, der sich zum Teil in Privateigentum befand. Die abgerechneten Gesamtkosten lagen mit 1,45 Millionen Euro unter dem festgelegten Kostenziel von 1,6 Millionen Euro. Die Stadtgemeinde wollte eine einheitliche Platzgestaltung und gewährte dem privaten Eigentümer für die Mehrkosten dieser Platzgestaltung einen Investitionskostenzuschuss. Bis August 2021 überprüfte die Stadtgemeinde die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung nicht. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die widmungsgemäße Verwendung von Fördermitteln zeitnah nachzuprüfen und gegebenenfalls die Förderung auch ganz oder teilweise zurückzufordern.

Ein nördlich des Rathauses gelegenes Areal verkaufte die Stadtgemeinde auf Basis eines Sachverständigengutachtens an einen Interessenten, der dort ein Wohn- und Geschäftsprojekt entwickeln wollte. Eine Ausschreibung der beabsichtigten Veräußerung erfolgte nicht.

Um einen möglichst großen Bieterkreis miteinzubeziehen und unzulässige Beihilfen von vornherein auszuschließen, sollten alle beabsichtigten Verkäufe von Grundstücken und Gebäuden veröffentlicht werden.

Wolfsberger Stadtwerke

Ebenfalls auf Basis eines Prüfauftrages des Landtages überprüfte der Landesrechnungshof die Wolfsberger Stadtwerke. Im Fokus lagen dabei insbesondere die Geschäftsentwicklung, die Gebühren und das interne Kontrollsystem.

Mit den beiden Gebührenbereichen Kanal und Umwelt finanzierten die Wolfsberger Stadtwerke die Abgangsbereiche wie das Stadionbad und sorgten für Liquidität. Eine dauerhafte Querfinanzierung von Abgangsbetrieben ist jedoch nicht zulässig. In den Geschäftsjahren, in denen die Wolfsberger Stadtwerke Gewinne erwirtschafteten, unterlagen diese der Körperschaftssteuer. Würde die Stadtgemeinde Wolfsberg selbst die Gebührenbereiche führen, wäre keine Körperschaftssteuer fällig. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, die vollständige Rückgliederung der Wolfsberger Stadtwerke in die Stadtgemeinde Wolfsberg zu prüfen und zumindest eine Teilrückgliederung der Bereiche Wasser und Kanal vorzunehmen.

Aktuelle Prüfungen

Aktuell überprüft der Landesrechnungshof im Gemeindebereich die Eröffnungsbilanzen und Rechnungsabschlüsse von neun ausgewählten Gemeinden. Zudem arbeiten die Prüferinnen und Prüfer aufgrund von Prüfaufträgen an mehreren Berichten zur Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee.

Details zu den Berichten kann man auf der Website www.lrh-ktn.at nachlesen.



**Landesrechnungshofdirektor
Günter Bauer**

Foto: Privat

¹ § 13 Abs. 3 Kärntner Landesrechnungshofgesetz – K-LRHG

Aus dem Landesgesetzblatt für Kärnten

vom 7. November 2022 bis 13. Dezember 2022



Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 sowie das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert werden (Kärntner EAG-Paket-Ausführungsgesetz), LGBl. Nr. 87/2022

Ziel des Gesetzes ist die Ausführung der „Grundsatzbestimmungen“ des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes. Dadurch werden das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2011 sowie das Kärntner Elektrizitätsgesetz geändert. Die Änderungen des Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2011 betreffen in Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (EU) 2019/944 sowie der Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001 vor allem den vereinfachten Netzzutritt für Anlagen auf Basis erneuerbarer Quellen sowie den Netzausbau.

Die Änderungen des Kärntner Elektrizitätsgesetzes betreffen die Ausweitung der Bewilligungsfreistellungen für Leitungsanlagen und die Berücksichtigung der Vollzugserfahrung mit der Novelle 2013.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden

Gesetzes ergibt sich aus der Restkompetenz des Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG iVm Art. 10 B-VG und Verfassungsbestimmungen in den verschiedenen Bundesgesetzen über das Elektrizitätswesen, insbesondere § 1 EIWOG 2010.

Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sowie Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2022 geändert werden, LGBl. Nr. 88/2022

Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem ein Gesetz über die Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht und den Schutz der Hinweisgeber (Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz – K-HSchG) erlassen wird und das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (40. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (34. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 geändert werden, LGBl. Nr. 89/2022

1. Allgemeines:

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, (im Folgenden: Hinweisgeberschutzrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Festlegung von gemeinsamen Mindeststandards zum Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht in bestimmten Bereichen erlangen und diese melden oder offenlegen (sog. Hinweisgeber oder „Whistleblower“).

Mit dem Kärntner Hinweisgeberschutzgesetz und der Novellierung

des Kärntner Landes- und Gemeindedienstrechtes wird die Hinweisgeberschutzrichtlinie in der Landesrechtsordnung umgesetzt. Das Gesetz beinhaltet im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

- Regelungen über die Einrichtung von Meldekanälen für die interne Meldung von Verstößen (§ 7) und Festlegung der Aufgaben der internen Meldestellen (§ 10);
- Einrichtung eines Meldekanales für die externe Meldung von Verstößen und die Zuweisung der Aufgaben der externen Meldestelle (§ 14);
- Regelungen über den Zugang zu diesen Meldekanälen (§ 8 und § 12), die Anforderungen an diese Meldekanäle (§ 9 und § 13), und das mit den eingehenden Meldungen verbundene Verfahren;
- Festlegung eines Benachteiligungsverbot und des Rechtsschutzes bei Verletzung dieses Verbotes sowie verfahrensrechtliche Begleitregelungen und Strafbestimmungen (§§ 17 bis 19);
- Schutz von Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände vor Vergeltungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Meldungen oder Offenlegungen von Verstößen gegen Unionsrecht im Landes- und Gemeindedienstrecht.

Gesetz vom 20. Oktober 2022, mit dem das Kärntner Heimgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 90/2022

Die vorliegende Novelle umfasst im Wesentlichen verfahrensrechtliche Anpassungen und Adaptierungen im Bewilligungsverfahren sowie folgenden Neuerungen:

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung

und Qualitätssicherung sind nunmehr verpflichtend vorzusehen. Damit soll die Qualität der Leistungen innerhalb der Einrichtung gesichert bzw. erhöht und eine Vergleichbarkeit ermöglicht werden. Die Wahl des Qualitätsmanagementsystems obliegt dabei dem Träger der Einrichtung, das Gesetz und darauf aufbauend eine Verordnung regeln lediglich die notwendigen Rahmenbedingungen.

Im Hinblick auf eine Blackout-Vorsorge soll ein Sicherheitskonzept für den Fall eines Stromausfalls in die Betriebsrichtlinien aufgenommen werden.

Da die Überprüfung der Einhaltung der baurechtlichen und gefahren- und feuerpolizeilichen Vorgaben nicht in die Zuständigkeit des Landes fällt, sind für die Bewilligung die Erfüllung der baurechtlichen und gefahren- und feuerpolizeilichen Vorgaben allgemein erforderlich. Diesbezüglich ist allenfalls der Kontrakt mit der zuständigen Gemeinde aufzunehmen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Kommunikation zwischen

der Landesregierung als Bewilligungsbehörde und der Gemeinde auf direktem Wege nach § 20a K-HG erfolgen. Für die Erteilung der Bewilligung ist der Nachweis der Durchführung einer Feuerbeschau nach der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung vorzulegen.

Bei Nichterfüllung des Personalschlüssels kann anstelle des Entzuges der Bewilligung eine Beschränkung der zulässigerweise belegten Bettenanzahl verfügt werden. Diese Betten dürfen in jenem Zeitraum, in dem kein ausreichendes Personal vorhanden ist, nicht belegt werden.

Bereits bewilligte innovative Projekte haben nunmehr die Möglichkeit, einen Antrag auf unbefristete Bewilligung als alternative Wohn- und Betreuungsform zu stellen, wenn sie sich innerhalb eines vierjährigen dauernden Betriebes bewährt haben.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 22. November 2022, Zl. 04-JJF-36/55-2022, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungs-



pauschale für Pflegekinder sowie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2023 – K-PKGÜLV 2023), LGBl. Nr. 91/2022

Verordnung der Landesregierung vom 22. November 2022, Zl. 01-W-WAHL-6523/2022-1, über die Ausschreibung der Wahl des Kärntner Landtages, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, LGBl. Nr. 92/2022

Gesetz vom 24. November 2022, mit dem das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (35. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz und das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz geändert werden, LGBl. Nr. 93/2022

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 05-G-ALL-12/8-2022, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 12. Juli 2022, Zl. 05-G-ALL-12/7-2022, hinsichtlich der Veränderung einer Krankenanstalt aufgrund eines öffentlichen Notstandes geändert wird, LGBl. Nr. 94/2022

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 02-FINF-1032/11-2022, mit der das Ausmaß des Höchstbetrages der Verwaltungsabgabe festgesetzt wird (Kärntner Höchstbetragsverordnung 2022), LGBl. Nr. 95/2022

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 02-FINF-1027/6-2022, mit der die Landeskommissionsgebührenverordnung 1994 geändert wird, LGBl. Nr. 96/2022

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl.

02-FINF-3103/5-2022, mit der die Höhe der Abgabe sowie der Mindestbeträge gemäß dem Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 neu festgesetzt werden, LGBl. Nr. 97/2022

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 02-FINF-3004/3-2022, mit der die Höhe der Abgabe nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 98/2022

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 02-FINF-3303/2-2022, mit der die Höhe der Nächtigungstaxe neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 99/2022

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 02-FINF-3603/3-2022, mit der der Betrag gemäß § 2 Abs. 3 des Kärntner Jagdabgabengesetzes neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 100/2022

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 10-JAG-1/106-2022, betreffend die vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter, LGBl. Nr. 101/2022

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 04-ALL-1144/23-2022, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 nähere Bestimmungen über die Gewährung von Wohnbeihilfen festgelegt werden (Kärntner Wohnbeihilfenverordnung 2022), LGBl. Nr. 102/2022

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 2022, Zl. 03-Ro-ALL-398/1-2022, mit der die Form der Flächenwidmungspläne, die Übermittlung der Daten der Flächenwidmungspläne und die Aufnahme der Daten in den Raumordnungskataster geregelt werden (Kärntner Flächenwidmungsplänenverordnung – K-FlwplV), LGBl. Nr. 103/2022



Neu für Sie im Programm

Die Kärntner Verwaltungsakademie hat auf Wunsch des Kärntner Gemeindebundes für das laufende Bildungsjahr einige neue Angebote ins Programm 2023 aufgenommen.

Zukunftsgemeinden - Mutig neue Wege gehen

Ziele und Inhalt	<p>Die Klimakrise stellt Gemeinden bereits jetzt vor eine Fülle von neuen Herausforderungen. Diese Dynamik wird sich in Zukunft noch verstärken. Gemeinden müssen mehr denn je in der Lage sein, auf neue Entwicklungen mit neuen Lösungen zu reagieren. Damit dies gelingen kann, muss eine Innovationskultur in den Gemeinden Einzug halten und ein Rahmen geschaffen werden, in dem sich kreative Prozesse entfalten können. In diesem Workshop erfahren Sie, wie Sie in Ihrer Gemeinde Innovation fördern und das Kreativitäts- und Lösungspotenzial Ihrer Mitarbeiter:innen aktivieren können. Zentrale Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Herausforderungen & Chancen der Klimakrise für Gemeinden ■ Förderprogramme zu Klimaschutz und Klimawandelanpassung ■ Anleiten & Durchführen von Kreativitätsprozessen ■ Konkrete Umsetzungsideen für Ihre Gemeindegarbeit <p>Im Online-Teaser gibt die Trainerin einen Einstieg ins Thema und Sie haben die Möglichkeit, thematische Wünsche und Fragen einzubringen.</p>
Termin und Ort	<p>Teaser: 18.04.2023, 09:00 – 09:45 Uhr; online Workshop: 04.05.2023, 08:30 – 17:00 Uhr; Stift St. Georgen am Längsee 05.05.2023, 08:30 – 12:30 Uhr; Stift St. Georgen am Längsee</p>
Trainerin	Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Seidler Sabine

EU-Fördermanagement für die Gemeindeverwaltung

Ziele und Inhalt	<p>Sie möchten in Ihrer Gemeinde ein Vorhaben umsetzen, aber bräuchten dazu finanzielle Unterstützung? Sie haben schon an EU-Förderungen gedacht, sind aber unsicher, wie Sie das angehen sollen? In diesem Fall wird Sie dieser Kurs interessieren. Sie erhalten einen ausführlichen Einblick über die verschiedenen Möglichkeiten, um EU-Förderungen zu lukrieren. Sie erfahren, wie der formale Ablauf ist, um an Förderungen zu gelangen, und an wen Sie sich als Gemeinde wenden können. Zentrale Themen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Welche EU-Förderungen gibt es und was kann gefördert werden? ■ Wie gelange ich als Gemeinde an EU-Förderungen? ■ Was gibt es beim Förderantrag und bei der Umsetzung zu beachten?
Termin und Ort	16.03.2023, 08:00 – 16:00 Uhr; Kärntner Verwaltungsakademie
Trainerin	Mag. ^a Elke Beneke MBA

Demnächst geplante Kurse

<p>Drei weitere Veranstaltungen sind in Vorbereitung. Genauere Infos erhalten Sie rechtzeitig per E-Mail und auf der Homepage der Kärntner Verwaltungsakademie.</p> <p>In Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bescheidwerkstatt ■ Praxisaustausch für Finanzverwalter:innen ■ Praxisaustausch für Bauamtsleiter:innen 	
Termin und Ort	Werden noch bekannt gegeben
Trainer:in	Wird noch bekannt gegeben

Wie nachhaltige Innovationen in Gemeinden gelingen kann (bereits stattgefunden)

Die Veranstaltung „Wie nachhaltige Innovationen in Gemeinden gelingen kann“ im Februar 2023 mit Dr.ⁱⁿ Ines Krajger von der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hatte unter anderem Bausteine eines erfolgreichen Innovationsmanagements zum Inhalt.